

Müllabfuhrverordnung



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer
vom 09.12.2019 über die Ordnung der Müllabfuhr

GEMEINDE
WEER

Aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. 144/2018, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Weer gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierer).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecher oder Altreifen.

- (7) Regionaler Recyclinghof der Gemeinden: Damit ist der „regionale Recyclinghof der Verbandsgemeinden Fritzens, Kolsass, Kolsassberg, Pill, Terfens, Vomp, Wattenberg, Weer, Weerberg“ gemeint. Dieser befindet sich im Gewerbegebiet Weer.
- (8) Zutritts- und Abrechnungskarte (Weer-Card): Die Karte im Scheckkartenformat berechtigt zur Ein- und Ausfahrt am regionalen Recyclinghof der Gemeinden und ist einem eindeutigen Kunden der Abrechnungsgemeinde zugeordnet.
- (9) Wertstoffsammelinsel Bahnhofstraße: Damit ist der lokale Wertstoffhof in der Bahnhofstraße in Weer gemeint.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Weer.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (sog. „Eigenkompostierer“);
 - b) Sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zur Wertstoffsammelinsel oder dem Regionalen Recyclinghof zu bringen sind.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke 40 l und 60 l
 - b) Restmüllgroßbehälter 660 l / 880 l / 1.100 l
 - c) Bioabfallvorsammelbehälter: 10 l
- (2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) für Restmüll 180 Liter pro Jahr und Einwohner
 - b) Als Restmüllsäcke sind die von der Gemeinde Weer mit Aufschrift versehenen Säcke zu verwenden. Diese werden im Gemeindeamt im Ausmaß des Mindestbehältervolumens zu Jahresbeginn verteilt (180 l = 3 Säcke / Person). Weitere Säcke können bei Bedarf nachgekauft werden.
- (3) Festlegung der Mindestbehältervolumen (=Mindestabgabe):
 - a) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 1 – 4-Personen-Haushalt 2,5 Liter/Person/Woche
 - b) keine zusätzliche Vorschreibung ab der 5. Person im Haushalt.
 - c) Als Bioabfallvorsammelbehälter gilt der im Gemeindeamt erhältliche Behälter mit Deckel und einem Fassungsvermögen von 10 Liter. Dieses Behältnis ist mit einem Jahresaufkleber zu kennzeichnen, welcher den Haushalten am Jahresende zugestellt wird.

§ 5

Abfuhrtermine, Bereitstellung der Behältnisse zur Abfuhr

- (1) Die Abfuhr von Restmüll und „Gelber Sack“ erfolgt in einem 4-wöchigen Zeitintervall.
- (2) Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich abgeholt.

- (3) Die Abfuhrtermine werden in einem „Entsorgungskalender“ dargestellt, welcher den Haushalten am Jahresende zugestellt wird. Dieser Kalender liegt ganzjährig im Gemeindeamt auf und wird auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.
- (4) Die Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallsäcke bzw. Behälter laut Abfuhrplan zeitgerecht in der Hauseinfahrt bzw. am Straßenrand bereitgestellt sind. Soweit das Grundstück nicht ohne weiteres mit dem Abfallwagen erreichbar ist, sind die Abfallbehälter bei der nächsten leicht erreichbaren Stelle bzw. den von der Gemeinde gekennzeichneten Standort rechtzeitig bereitzustellen.
- (5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Abfallbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

§ 6

Festlegung des Systems der Sammlung von Altholz, Sperrmüll, Baurestmassen, Gips, Bauschutt und Altreifen

- (1) Altholz, Sperrmüll, Baurestmassen, Gips, Bauschutt und Altreifen können am regionalen Recyclinghof der Gemeinden zu den dortigen Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Verrechnung erfolgt durch Verwiegung bzw. Feststellung des Volumens bzw. der Anzahl sowie anschließender Verbuchung auf die Zutritts- und Abrechnungskarte (Weer-Card). Der Kunde erhält nach Abschluss der Verwiegung einen Papierbeleg.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe, Papier, Kartonagen, Metallverpackungen, Elektroaltgeräte, Speisefette, sowie Textilien - dürfen nicht in die nach §4 vorgesehenen Restmüllsäcke und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer bei der Wertstoffsammelinsel oder am regionalen Recyclinghof der Gemeinden getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.

- (3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen: („Gelber Sack“)

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung „Gelber Sack“ abzugeben oder in die aufgestellten Depotcontainer am regionalen Recyclinghof der Gemeinden. Dafür sind ausschließlich die zugeteilten „Gelben Säcke“ zu verwenden.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- (4) Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Wertstoffsammelinsel oder am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- (5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott

- a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Wertstoffsammelinsel oder am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (zB Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist in die aufgestellten Depotcontainer am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

- (6) Elektroaltgeräte

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind in die aufgestellten Depotcontainer am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

- (7) Speisefette/-öle

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (zB Öli) sind im Austauschverfahren am regionalen Recyclinghof der Gemeinden abzugeben.

- (8) Alttextilien

Alttextilien sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Wertstoffsammelinsel oder am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) Organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- (3) Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- (4) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Behältern entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (5) „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Sie sind verpflichtet, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- (6) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind in die aufgestellten Container bei der Wertstoffsammelinsel oder am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den/die Grundstückseigentümer zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Zutritts- und Abrechnungskarte (Weer-Card)

- (1) Die Karte wird bei der Erstausgabe kostenlos an die Haushalte der Gemeinde zugesandt. Zugezogene Personen erhalten die Karte einmalig und kostenlos beim Zuzug.
- (2) Pro Haushalt ist grundsätzlich eine Karte vorgesehen. Die Ausgabe von weiteren kostenpflichtigen Subkarten ist möglich und muss im Gemeindeamt beantragt werden.
- (3) Ein Verlust der Karte ist im Gemeindeamt zu melden und eine Ersatzkarte wird ausgestellt. Die verlustige Karte wird gesperrt.
- (4) Bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet wird die Karte ebenfalls gesperrt.

§ 11

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 3/2008, in der Fassung LGBl. 144/2018, bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 10.12.2019

Abgenommen am 27.12.2019